

BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Binswangen für den Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“ ; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Binswangen hat in seiner Sitzung vom 29.07.2025 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“ der Gemeinde Binswangen beschlossen.

Umgriff des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“:

Bereich Bebauungsplan



Umgriff der Flächennutzungsplanänderung:

Änderungsbereich Flächennutzungsplan



© Ingenieurbüro Kolb, Steinheim am Albuch



© Ingenieurbüro Kolb, Steinheim am Albuch

Die vom Ingenieurbüro Kolb, Steinheim am Albuch, ausgearbeiteten Entwurfsunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“ der Gemeinde Binswangen mit Begründung und Umweltbericht werden nunmehr im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vom **15.09.2025 bis 17.10.2025** jeweils in der Fassung vom 29.07.2025 mit den wesentlichen Umweltinformationen sowie umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden.

Online einsehbar unter: <https://www.binswangen.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-400 an.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“ der Gemeinde Binswangen möglichst schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage, Flurstück 1764“ der Gemeinde Binswangen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu dem Entwurf der Bauleitpläne liegen bereits folgende wesentlichen Umweltinformationen und umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten eingesehen werden können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht: geringe Beeinträchtigung, durch das Vorhaben werden während der Bauphase und auch potentiell im Anschluss Lebensräume in Anspruch genommen. Bisherige Nutzung jedoch als Lager- und landwirtschaftliche Nutzfläche mit einem gewissen Grad an Hemerobie. Zukünftige Nutzung als Extensivgrünland mit einer höheren Artenvielfalt sowie dem Erhalt und Ersatz der vorhandenen Biotopstrukturen
- Landratsamt Dillingen – Untere Naturschutzbehörde: Sollte es für das Vorhabengebiet ein Rekultivierungsziel geben, so ist dieses vorrangig zu realisieren und die Ausweisung als Sonderbaufläche, wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, wäre unter Anpassung der aktuell geplanten Sonderbaufläche (siehe Bauleitplanungsverfahren aus dem Jahr 2017), dem Belassen von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Norden des Geltungsbereichs sowie der Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange eine Ausweisung als Sonderbaufläche mit dem Ziel Freiflächen-Photovoltaik aus naturschutzfachlicher Sicht denkbar. Vorab muss jedoch der Stand der Rekultivierung und Folgenutzung geklärt sein.

Schutzgut Boden

- Umweltbericht: geringe Beeinträchtigung aufgrund der bisherigen Bewertung der Bodenfunktion und der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens. Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird als gering bis mittel eingestuft. Humusaufbau, Stabilisierung des Bodengefüges durch Umwandlung von Konversions- und landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensiv genutztes Grünland.
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth: Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 BayBodSchG aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderung besteht. Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.
- Landratsamt Dillingen – Bodenschutz und Altlasten: Im Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Binswangen sind bisher keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen im Altlastenkataster für den Landkreis Dillingen erfasst.

Schutzgut Wasser

- Umweltbericht: geringe Beeinträchtigung aufgrund der bisherigen Bewertung und der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens. Die Bewertung der derzeitigen Funktion im Naturhaushalt wird als gering bis mittel eingestuft. Verringerter Nährstoffeintrag sowie Verbesserung der Filter- und Pufferqualität durch Umnutzung der Lager- und landwirtschaftlicher Nutzfläche zu extensivem Grünland.
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth: Für das Planungsgebiet sind hohe Grundwasserbestände gekennzeichnet. Entsprechend den uns vorliegenden Erkenntnissen liegt der mittlere Grundwasserstand (MGW) bei ca. 2 m unter Geländeoberkante. Das Gebiet diente früher als Kiesabbaustätte und wurde teilweise ausgebeutet und anschließend wieder verfüllt. Daher können die Durchlässigkeiten im Untergrund und damit auch die Grundwasserfließverhältnisse variieren. Größere Eingriffe in den Untergrund sowie das Grundwasser sind durch die geplante Nutzung

als Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht vorgesehen. Wird durch das Vorhaben auf das Grundwasser eingewirkt (z.B. Aufstau, Umleitung, Absenkung), können dadurch nachteilige Folgen für das Grundwasser oder für Dritte entstehen. Ein Eingriff in das Grundwasser durch die geplanten Maßnahmen stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln.

Schutzgut Klima/Luft

- Umweltbericht: keine Beeinträchtigung sondern Aufwertung durch die geplante Energiegewinnung durch die Photovoltaikanlage entstehen positive Effekte für die Klimaentwicklung

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Erholung

- Umweltbericht: sehr geringe Beeinträchtigung, aufgrund der bisherigen Bewertung. Das Untersuchungsgebiet selbst besitzt momentan eine geringe Funktion als Erholungsbereich und eine mittlere Funktion zur Nahrungsmittelproduktion. Das Schutzgut partizipiert durch die Gewinnung von regenerativer Energie.
- Landratsamt Dillingen – Bauamt: In der Legende sind die Planzeichen nicht nach Bestand und Planung zu urteilen. Um Missverständnisse zu vermeiden sollte in der Legende auf die Planzeichen für „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ verzichtet werden, da im Geltungsbereich diese nicht vorkommen.

Schutzgut Landschaft und Ortsbild

- Umweltbericht: sehr geringe Beeinträchtigung; für das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist eine geringfügige Veränderung zu erwarten, da der Standort durch den bisherigen Status als Konversionsfläche eine Vorbelastung aufweist und auch das bestehende Betonwerk vorerst erhalten bleibt. Es besteht bereits eine gute Abschirmung durch die umliegenden Gehölze. Darüber hinaus befindet sich im näheren Umfeld bestehende Verkehrsinfrastruktur in Form der St2033.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Umweltbericht: keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut, im Geltungsbereich sind keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler laut Denkmatalas Bayern verzeichnet.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wertingen, den 09.09.2025

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Gemeinde Binswangen



Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 09.09.2025
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 66/2025